

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1957

Hamburg, 28. Dezember 1957

Nummer 8
(Letzte Jahresnummer 1957)

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947
2. Kirchensteuerordnung der Evangelisch-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung vom 12. Dezember 1957
3. Verordnung betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1958
4. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

5. Gesetz betr. Änderung des Gesetzes über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939
 6. Verordnung betr. Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern vom 24. November 1955
 7. Gesetz betr. Aufhebung der Verordnung zur Sicherung des kirchlichen Haushalts vom 19. Januar 1932
- II. Von der Landessynode
Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 12. Dezember 1957
- III. Verwaltungsanordnungen
Anweisung für die Kirchenbuchführung

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947.
(Beschluß der Landessynode vom 12. Dezember 1957)

Artikel 1

Die Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens erhoben.
2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Vermögensteuer erhoben, wenn dieser einen höheren als nach Absatz 1 zu erhebenden Kirchensteuerbetrag ergibt.
3. § 1 Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 2 Absatz 1 wird gestrichen.
5. § 2 Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Hundertsatz der Kirchensteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr von der Landessynode bzw. vom Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg festgesetzt.
6. § 2 Absatz 3 wird Absatz 2.
7. Im § 3 Absatz 1 wird die Klammer '(glaubensverschiedene Ehen)' in Satz 1 gestrichen.
8. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch Anwendung, wenn Einkünfte ge-

mäß § 26 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 getrennt bzw. gemäß § 26 c und § 26 d als ausscheidende Einkünfte veranlagt werden. Nur wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer (Lohnsteuer) die volle Kirchensteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer bemessen und werden die Ehegatten nicht zusammen zur Vermögensteuer veranlagt, so wird von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten Vermögensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

9. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Ehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg wird die Kirchensteuer, wenn die Ehegatten zusammen veranlagt werden, in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgemeinschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört. Das gleiche gilt, wenn ausscheidende Einkünfte vorliegen. Werden Ehegatten getrennt veranlagt, wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer die volle Kirchensteuer durch die Religionsgemeinschaft erhoben, der er angehört.

10. § 4 erhält folgende Überschrift:
Maßgebender Einkommensteuerabschnitt der
veranlagten Steuerpflichtigen
11. § 4 Absatz 3 wird gestrichen.
12. § 6 erhält folgende Überschrift:
Kirchensteuerbescheide der veranlagten Steuer-
pflichtigen.
13. § 6 Absatz 4 wird gestrichen.
14. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „vereinbart“ ge-
strichen und ersetzt durch:
„an der Betriebsstätte durchgeführt“.
15. § 11 wird gestrichen.
16. § 12 wird § 11 und erhält folgende Fassung:
- (1) Wird die Zugehörigkeit zur Evange-
lisch-lutherischen Kirche im Hambur-
gischen Staate oder der Römisch-katho-
lischen Gemeinde in Hamburg im Laufe
des Kirchensteuerjahres begründet (z. B.
durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt
die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf
des Kalendermonats, in dem die Zu-
gehörigkeit begründet worden ist. Hört
die Zugehörigkeit auf (durch Tod oder
Wegzug), so endet die Kirchensteuer-
pflicht mit dem Ablauf des Kalender-
monats, in dem die Zugehörigkeit weg-
gefallen ist.
 - (2) Im Falle des Austritts aus der Kirche
endet die Kirchensteuerpflicht nach den
jeweils geltenden staatlichen Bestim-
mungen.
17. § 13 wird § 12 und erhält folgende Fassung:
- (1) Gegen die Heranziehung zur Kirchen-
steuer steht den veranlagten Einkom-
mensteuerpflichtigen und den Lohn-
steuerpflichtigen der Einspruch zu. Die-
ser ist an das zuständige Finanzamt zu
richten. Die Rechtsmittelfrist beträgt
einen Monat. Die Frist beginnt bei ver-
anlagten Kirchensteuerpflichtigen mit
dem Tage, an dem der Kirchensteuer-
bescheid zugestellt wird, bei Lohn-
steuerpflichtigen mit dem letzten Tag
des Kalendermonats, für den die Kir-
chensteuer einbehalten worden ist.
 - (2) Der Einspruch kann nicht darauf ge-
stützt werden, daß Einwendungen gegen
die der Kirchensteuer zu Grunde lie-
gende Bemessungsgrundlage erhoben
werden. Wird der für die Kirchensteuer
maßgebende Einkommensteuer- bzw.
Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B.
im Rechtsmittelverfahren oder infolge
Nach- oder Neuveranlagung) geändert,
so ändert sich ohne weiteres die nach
dem abgeänderten Steuerbetrag auf-
gegebene Kirchensteuerschuld entspre-
chend. Einer besonderen Anfechtung
der Kirchensteuer bedarf es in diesem
Falle nicht.
 - (3) Gegen den Einspruchsbescheid ist die
Klage vor dem Landesverwaltungs-
gericht Hamburg gegeben. Die Klage
muß innerhalb eines Monats nach Zu-

stellung des Einspruchsbescheid erho-
ben werden.

18. § 14 wird § 13.

Artikel 2

Das Gesetz findet erstmalig Anwendung auf die
Veranlagung zur Kirchensteuer für das Jahr 1955, so-
weit eine rechtskräftige Veranlagung für das Jahr
1955 noch nicht vorliegt.

Artikel 3

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Wort-
laut der Kirchensteuerordnung in der geltenden Fas-
sung mit neuerem Datum unter der Überschrift
„Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen
Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947
in der Fassung vom 12. Dezember 1957“ bekannt-
zumachen.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(450)

2. Kirchensteuerordnung der Evangelisch-luthe-
rischen Kirche im Hamburgischen Staate
vom 18. März 1947
in der Fassung vom 12. Dezember 1957.

§ 1

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form
eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer (Lohn-
steuer) oder nach Maßgabe des Einkommens erhoben.
- (2) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form
eines Hundertsatzes zur Vermögensteuer erhoben,
wenn dieser einen höheren als nach Absatz 1 zu er-
hebenden Kirchensteuerbetrag ergibt.

§ 2

Hundertsatz

- (1) Der Hundertsatz der Kirchensteuer wird jeweils
für ein Kalenderjahr von der Landessynode bzw.
vom Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde
in Hamburg festgesetzt.
- (2) Für die Kirchensteuer kann von der Landes-
synode bzw. vom Vorstand der Römisch-katholischen
Gemeinde in Hamburg ein Mindestbetrag und eine
Höchstgrenze festgesetzt werden.

§ 3

Glaubensverschiedene Ehen

- (1) Bei Ehen unter Angehörigen verschiedener
Konfession beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-
lutherischen oder römisch-katholischen Ehegatten die
Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre,
wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen
Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-
katholischen Gemeinde in Hamburg angehörten. Das
gleiche gilt auch, wenn einer der Ehegatten keiner
Konfession angehört.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch
Anwendung, wenn Einkünfte gemäß § 26 a des Ein-
kommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26.
Juli 1957 getrennt bzw. gemäß § 26 c und § 26 d als
ausscheidende Einkünfte veranlagt werden. Nur wenn
die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen

getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer (Lohnsteuer) die volle Kirchensteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer bemessen und werden die Ehegatten nicht zusammen zur Vermögensteuer veranlagt, so wird von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten Vermögensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Ehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg wird die Kirchensteuer, wenn die Ehegatten zusammen veranlagt werden, in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgemeinschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört. Das gleiche gilt, wenn ausscheidende Einkünfte vorliegen. Werden Ehegatten getrennt veranlagt, wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer die volle Kirchensteuer durch die Religionsgemeinschaft erhoben, der er angehört.

§ 4

Maßgebender Einkommensteuerabschnitt der veranlagten Steuerpflichtigen

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, wird die Kirchensteuer durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Soweit für die Einkommensteuer ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 5

Vorauszahlungen

(1) Die Steuerpflichtigen haben in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres kirchensteuerpflichtig werden, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen nach den jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

§ 6

Kirchensteuerbescheide der veranlagten Steuerpflichtigen

(1) Die nach § 4 der Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
- b) die durch Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des

Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige

Bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

§ 8

Abführung der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und bei der Überweisung der Steuer gesondert aufzuführen.

§ 9

Auswärtige Betriebsstätte

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn an der Betriebsstätte durchgeführt ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehörenden kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks der Oberfinanzdirektion Hamburg belegenen Betriebsstätte berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenrats binnen einem Monat nach dem 1. Januar bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

Haftung des Arbeitgebers

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion Hamburg gegeben.

§ 11

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (durch Tod oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle des Austritts aus der Kirche endet die Kirchensteuerpflicht nach den jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und den Lohnsteuerpflichtigen der Einspruch zu. Dieser ist an das zuständige Finanzamt zu richten. Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt bei veranlagten Kirchensteuerpflichtigen mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid zugestellt wird, bei Lohnsteuerpflichtigen mit dem letzten Tag des Kalendermonats, für den die Kirchensteuer einbehalten worden ist.

(2) Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zu Grunde liegende Bemessungsgrundlage erhoben werden. Wird der für die Kirchensteuer maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufgegebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage vor dem Landesverwaltungsgericht Hamburg gegeben. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheides erhoben werden.

§ 13

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Einkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(450)

3. Verordnung betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1958

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1957 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die nach der Einkommensteuer zu bemessende Kirchensteuer 1958 beträgt 8 v. H., für die im Lande Schleswig-Holstein gelegene Kirchengemeinde Geesthacht 10 v. H. der Einkommen- (Lohn-)steuer 1958,

mindestens aber jährlich DM 6,— (Mindestkirchensteuer). In glaubensverschiedenen Ehen ist der volle Mindestbetrag zu zahlen.

§ 2

Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, eine Einkommensteuer aber nicht zu entrichten haben, haben die Mindestkirchensteuer ebenfalls zu entrichten, wenn sich bei der Veranlagung in

Steuerklasse	ein	Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als jährlich	DM
I	"	"	814,—
II	"	"	1414,—
III/1	"	"	2014,—
III/2	"	"	2614,—
III/3	"	"	3214,—
III/4	"	"	3814,—
III/5	"	"	4414,—

ergeben hat.

Bei mehr als 5 Kindern sind für das 6. und jedes weitere Kind je DM 600,— dem Betrag von DM 4414,— hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Die Mindestkirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen beträgt bei täglichen Lohnzahlungen 2 Pf, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 12 Pf und bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 50 Pf.

(2) Lohnsteuerpflichtige, die eine Lohnsteuer nicht zu entrichten haben, haben die Mindestkirchensteuer ebenfalls zu entrichten, wenn der Arbeitslohn (einschl. Sachbezüge) in

Steuerklasse	I	den Betrag von monatlich	DM
"	II	"	150,—
"	III/1	"	200,—
"	III/2	"	250,—
"	III/3	"	300,—
"	III/4	"	350,—
"	III/5	"	400,—
"	"	"	450,—

übersteigt.

Bei mehr als 5 Kindern sind für das 6. und jedes weitere Kind je DM 50,— dem Betrag von DM 450,— hinzuzurechnen.

(3) Die Mindestkirchensteuer wird durch den Arbeitgeber vom Lohn einbehalten. Arbeitgeber, die nicht im Abrechnungsverkehr mit dem Finanzamt stehen, haben die Mindestkirchensteuer unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg abzuführen. Die Bestimmung des § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, betr. Abführung der Lohnsteuer, gilt entsprechend.

(4) Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die 1. Lohnsteuerkarte vorliegt.

§ 4

(1) Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer erhoben werden, sind auf den nächst höheren vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden.

(2) Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei der Berechnung nach der Jahreslohnsteuertabelle auf den nächst höheren vollen Deutsche-Mark-Betrag, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Pfennigbetrag, bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch fünf teilbaren Pfennigbetrag, bei täglicher Lohnzahlung auf einen vollen Pfennigbetrag aufzurunden.

(3) Mindestkirchensteuerbeträge unterliegen nicht der Aufrundung.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(451)

4. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen
Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

(Beschluß der Landessynode vom 12. Dezember 1957)

§ 1

Die Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Der Kopf der Gruppe 8 erhält folgende Fassung:
Inspektoren¹; Diakone nach 10 Dienstjahren als Diakon.

Neu eingefügt wird die Besoldungsgruppe 9:

Diakone auf Widerruf mit Zusatzprüfung; Diakone mit Zusatzprüfung; Kirchenrendanten nach Bestehen der 2. Verwaltungsprüfung und nach Ablauf der Tätigkeit als Kirchenbuchführer auf Widerruf.

5. Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über
die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der
Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939.

(Beschluß der Landessynode vom 12. Dezember 1957)

Dienstjahre

1. u. 2.
3. u. 4.
5. u. 6.
7. u. 8.
9. u. 10.
11. u. 12.
13. u. 14.
15. u. 16.
17. u. 18.
19. u. 20.
21. u. 22.
23. u. 24.
25. u. 26.

Gruppe 9

DM 630,—
DM 660,—
DM 690,—
DM 720,—
DM 750,—
DM 780,—
DM 810,—
DM 840,—
DM 870,—
DM 900,—
DM 930,—
DM 960,—
DM 990,—

Der Kopf der Gruppe 10 erhält folgende Fassung:
Inspektoren¹; Diakone nach 14 Dienstjahren als Diakon in Gr. 8.

Der Kopf der Gruppe 11 erhält folgende Fassung:
Oberinspektoren¹;

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(240)

§ 1

Die Vergütungsordnung für Kirchenmusiker (Anlage zum Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche) (GVM 1939, Seite 63) erhält folgende Fassung:

Vergütungsordnung für Kirchenmusiker¹

Dienstjahre	Klasse 1 Kirchenmusiker mit dem Zeugnis der A-Prüfung an Hauptkirchen ^{2, 3, 4} ; Kirchenmusiker mit dem Zeugnis der A-Prüfung an den anderen Kirchen nach Einordnung durch den Landeskirchenrat ⁵	Klasse 2 Kirchenmusiker mit dem Zeugnis der A-Prüfung und 3jähr. praktischer Tätigkeit. Kirchenmusiker mit dem Leistungszeugnis des Landeskirchenrats nach Einordnung durch den Landeskirchenrat ²	Klasse 3 Kirchenmusiker mit mindestens dem Zeugnis der B-Prüfung	Klasse 4 Kirchenmusiker mit dem Zeugnis der C-Prüfung
	DM	DM	DM	DM
1. u. 2.	430,—	280,—	220,—	140,—
3. u. 4.	455,—	300,—	230,—	145,—
5. u. 6.	480,—	320,—	240,—	150,—
7. u. 8.	505,—	340,—	250,—	155,—
9. u. 10.	530,—	360,—	260,—	160,—
11. u. 12.	555,—	380,—	270,—	165,—
13. u. 14.	580,—	400,—	280,—	170,—
15. u. 16.	605,—	420,—	290,—	175,—
17. u. 18.	630,—	440,—	300,—	180,—
19. u. 20.			310,—	185,—
21. u. 22.			320,—	190,—

¹) Die Kirchenmusiker erhalten vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine Vergütung in Höhe von 90 % der Eingangsstufe der betreffenden Vergütungsklasse.

²) Voraussetzung für die Einordnung ist eine mindestens 6jährige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde (kirchenmusikalische Tätigkeit außerhalb einer Gemeinde kann vom Landeskirchenrat angerechnet werden).

³) In Einzelfällen kann der Landeskirchenrat Sonderverträge abschließen.

⁴) Sofern an einer Hauptkirche zwei volle Kirchenmusikerstellen vorhanden sind, ist grundsätzlich nur eine in die Klasse 1 einzustufen.

⁵) Die Einordnung setzt eine überdurchschnittliche Leistung des Kirchenmusikers und eine zur Entfaltung dieser besonderen Fähigkeit geeignete Wirkungsstätte voraus.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

(230)

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

6. Verordnung betr. Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern vom 24. November 1955

I.

Die Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern vom 24. November 1955 (GVM 1955 S. 59; Rechtsquellen IV F 2) wird wie folgt geändert:

Ziffer 9 wird aufgehoben und durch folgende neue Ziffer 9 ersetzt:

9. Auf Grund des Leistungszeugnisses kann der Prüfling nach insgesamt 6jähriger praktischer Tätigkeit in einer hamburgischen Kirchengemeinde oder Anstalt vom Landeskirchenrat in die Klasse 2 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker eingestuft werden.

Über die Anrechnung anderweitiger kirchenmusikalischer Tätigkeit entscheidet der Landeskirchenrat.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(231)

7. Gesetz betr. Aufhebung der Verordnung zur Sicherung des kirchlichen Haushalts vom 19. Januar 1932

(Beschluß der Landessynode vom 12. Dezember 1957)

Die Verordnung zur Sicherung des kirchlichen Haushalts vom 19. Januar 1932 (GVM 1932, Seite 5; Rechtsquellen IV B 1a) wird mit Wirkung vom 1. April 1957 aufgehoben.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(240)

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 12. Dezember 1957

Die Landessynode hat in ihrer 57. Sitzung am 12. Dezember 1957 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

Die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate stellt fest, daß im Mittelpunkt der Verkündigung Pfarrer Schmutzlers das Angebot des Friedens durch Jesus Christus, der umfassende Herrschaftsanspruch Gottes auf unser Leben und die Verantwortung für Gerechtigkeit und Barmherzigkeit stehen.

Sie erklärt, daß die Verkündigung von Studentenfarrer Schmutzler und sein staatsbürgerliches Verhalten dem christlichen Glauben gemäß sind keinen Widerspruch zu dem Verhalten eines christlichen Staatsbürgers in Ost und West darstellen.

Deshalb erklärt sie sich mit Studentenfarrer Schmutzler solidarisch.

Sie erwartet von denen, die die Macht in der DDR ausüben, daß sie Pfarrer Schmutzler zu seinem Recht verhelfen und in Freiheit setzen. Sie erbittet von allen Gliedern ihrer Kirche, daß sie die Verbindung zu den Brüdern im Osten nach besten Kräften fördern.

2. Präsident Dr. Ehlers wurde als Mitglied, Senatsyndikus Mestern als 1. Stellvertreter und Stu-

dienrat Ernst Möller als 2. Stellvertreter in die 2. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gewählt.

3. Das Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 wurde angenommen. (Siehe unter I)

4. Die Verordnung betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1958 wurde angenommen. (Siehe unter I)

5. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 wurde angenommen. (Siehe unter I)

6. Das Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche wurde angenommen. (Siehe unter I)

7. Auf einen Dringlichkeitsantrag des Landeskirchenrats wurde die Verordnung zur Sicherung des Kirchlichen Haushalts vom 19. Januar 1932 aufgehoben. (Siehe unter I)

8. Die im Voranschlag der Kirchenhauptkasse vorgesehenen Mittel „zur Verfügung für Unvorhergesehenes“ sind für das Rechnungsjahr 1956 um weitere DM 30 000,— erhöht worden.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

Anweisung für die Kirchenbuchführung

Der Landeskirchenrat hat am 31. Oktober 1957 die Neufassung der „Anweisung für die Kirchenbuchführung“ verabschiedet.

Die Anweisung tritt an Stelle der bisher gültigen Fassung vom 1. Dezember 1927 mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Den mit der Kirchenbuchführung befaßten Stellen geht zu diesem Zeitpunkt die neugedruckte Anwei-

sung nebst Muster sämtlicher Formblätter und einer Übersicht über die hamburgischen Kirchenbücher zu.

Gleichzeitig ist durch § 20 der Neufassung die Verordnung über das „Verzeichnis der Bestattungen in den Gemeinden“ vom 23. Dezember 1940 (GVM 1940, S. 127; Rechtsquellen II R 40) ungültig geworden.

H a m b u r g, den 19. Dezember 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(320)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

Nachruf für Pastor Dr. theol. Hans Stökl

Pastor Dr. Hans Stökl, geb. am 22. Juni 1903 in St. Pölten (Niederösterreich), ist nach kurzer schwerer Krankheit am 26. Juli 1957 in Köln verstorben und wurde am 1. August 1957 auf dem Alten Friedhof in Hamburg-Niendorf beigesetzt.

Als Sohn eines österreichischen Pfarrers, der später als Senior der Evangelischen Gemeinden in Wien amtierte, hat er früh das Schicksal der Diasporagemeinden und die besonderen Nöte des Volkstums in dem Vielvölkerstaat der alten Donaumonarchie kennengelernt. Bereits als Gymnasiast hat er ein halbes Jahr in Upsala verbracht; sein Studium führte ihn von Wien aus auch nach den reichsdeutschen Universitäten Marburg/L. und Leipzig. 1923 arbeitete er in der Redaktion der „Ostdeutschen Volksblätter“ in Lemberg (Galizien). Nachdem er 1926 beide theologische Examina in Wien bestanden hatte, promovierte er dort zum Dr. theol. mit einer Arbeit über Kirchenrecht. Nach der Ordination amtierte er ein Jahr als Personalvikar in Wien und ging 1928 in den kirchlichen Auslandsdienst nach Chile, wo er als Pfarrer der deutschen Gemeinden in Puerto Monte und dann in Valparaiso bis 1935 tätig war. In diesem Jahr kehrte er nach Europa zurück und trat in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche, zunächst in Langenhorn und ab 1. Mai 1937 in St. Andreas, wo er bis zu seinem frühen Tode zwanzig Jahre lang die erste Pfarrstelle innehatte. Im Januar 1941 wurde er zum Wehrdienst eingezogen und kam im August 1945 nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in seine Gemeinde zurück. Unter seiner geistlichen Führung gewann die Gemeinde von St. Andreas ihre besondere Prägung; die liturgische Zucht und Fülle des Gottesdienstes erschloß das Verständnis für das durch mehr als ein Jahrhundert verschüttete Gut der Kirche, das die Gegenwart mit den Anfängen wie mit der Entfaltung der christlichen Gemeinde verbindet. Die Freude über den wiederentdeckten Reichtum drückte sich ebenso in dem wachsenden Verlangen nach dem Sakrament wie in einer gesteigerten Bereitschaft zum diakonischen Opfer aus. Von Jahr zu Jahr stieg auch die Zahl der Wochengottesdienste, der Morgen- und Abendandachten, wie auch der Gemeindeglieder, die an der täglichen Gebetsordnung teilnahmen, bis die Kirche eine bergende Heimat war, und die Sakristei in großem Maße zur Stätte der Beichte wurde.

Als Prediger verfügte Dr. Stökl über eine lebendige Bildkraft der Sprache ebenso wie über die Fähigkeit, sich mit Gedanken der Zeit, wenn nötig, auch mit ironischer Schärfe auseinanderzusetzen. Sicherlich kein bequemer Pastor, hat Dr. Stökl die fruchtbare Unruhe des Gewissens verbreitet, die deshalb nicht zur Verzweiflung wurde, weil der Prediger stets über die eigenen Grenzen hinaus auf den lebendigen Christus wies.

In der Synode gehörte Pastor Stökl zu den markanten Persönlichkeiten, deren Wort auch wenn es kritisch war, gehört wurde, weil er stets auf die Mitte der Dinge zielte. In verschiedenen Synodalausschüssen war Pastor Stökl ein gedankenreicher und konstruktiver Mitarbeiter. Seine besondere Erlebnisfähigkeit kam auch der Zeitung „Die Kirche in Hamburg“ zugute, für die er kleine, nicht gezeichnete, aber in ihrem Stil unverkennbare Beiträge schrieb, die das Geschehen des Alltags transparent machten und seinen verborgenen Sinn erschlossen. Auf einer Urlaubsreise in Frankreich, von wo er seine letzten Beiträge schrieb, jäh von schwerer Krankheit überfallen, gelangte er noch bis Köln, wo indes die rasch durchgeführte Operation keine Rettung mehr bringen konnte. An seinem Grabe hat sich das Gebet seiner Familie mit dem seiner Gemeinde vereinigt, daß dem Prediger des Evangeliums die himmlische Freude zuteil werden möge, von der jeder Gottesdienst der Gemeinde Christi ein Widerschein auf dieser dunklen Erde ist.

(203)

Nachruf für Pastor Robert Stuewer

In dem zu Ende gehenden Jahre starb plötzlich und unerwartet Pastor Robert Stuewer, zuletzt an St. Jacobi. In dieses Amt wurde er im Jahre 1925 vom Kirchenvorstand gewählt und vom Landeskirchenrat berufen, nachdem er vorher in St. Nikolai als Hilfsprediger und im Kirchspiel St. Katharinen als Gemeindepastor (Bezirk Stephan-Kempe) tätig war. Neben seinem Dienst in der Kirchengemeinde St. Jacobi versah Pastor Stuewer das derzeitige Presseamt. Auch im Evangelischen Elternbund und in dem Bürgervereinswesen setzte Pastor Stuewer seine Kraft ein. In den Zeiten des Kirchenkampfes hoffte er, nach seinen eigenen Worten, in der Bewegung Deutscher Christen bei der Schaffung einer Reichskirche für die Bewahrung hamburgischer Tradition bei Gelegenheit mit eintreten zu können. Auch er gehörte zu den Enttäuschten. Besonders in den Jahren nach dem letzten Kriege hat Pastor Stuewer häufig auf dem Ohlsdorfer Friedhof Dienst getan. In diesem letzten Jahrzehnt hat er auch besonders schwer an dem getragen, was ihm in seinem persönlichen Leben auferlegt war. Pastor Friedrich Robert Erwin Stuewer, geb. am 12. April 1892 in Hamburg, besuchte die Gelehrtenschule des Johanneums und legte nach dem Studium in Heidelberg und Berlin seine beiden Examina in Hamburg ab. Pastor Ernst Dietze hat dem Heimgegangenen den Nachruf gehalten.

(203)

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen
